

... in Tirol ist das Beichtgeld und Speisegeld (bei Verseh-  
gen) abzuschaffen ... der Erzbischof möge vorschlagen, wie  
die Seelsorger auf unschädliche Art entschädigt werden könn-  
ten ohne Beschwerde der Untertanen ... Nota dazu: Wenn  
den Leuten die Speisegelder und Beichtkreuzer beschwerlich  
fallen, woher dann ein anderes Mittel?

1776

... Niemand darf in den Dritten Orden aufgenommen wer-  
den ... letzterer muß erlöschen ... vom landesfürstlichen  
Gubernium insinuiert, von Salzburg akzeptiert und hochgnä-  
dig aufgetragen, mit dato ...

1780

Erlaubniserteilung vom 15. Mai:

... dem Vikar wird erlaubt, eine Perücke zu tragen ... auch  
während der hl. Messe.

1782

Der berühmt gewordene Hirtenbrief des Erzbi-  
schofs, ganz im Geiste der Aufklärung, vom 12. Juni:  
... gegen überflüssigen Kirchenschmuck ... dafür mehr  
Nächstenliebe pflegen ... gegen Vorurteile und Aberglauben  
predigen ... die Bildung der Bauern heben ... den Gottes-  
dienst rührend und belehrend halten ... Beweise beim Predi-  
gen aus der Betrachtung der Natur hernehmen ...

1782

Eine Verordnung aus Salzburg vom 4. Oktober:

... in Wirtshäusern soll man nicht über Religion sprechen ...  
die Schuljugend und die Erwachsenen sollen vom Vikar im  
Kirchengesang unterrichtet werden ...

1783

Kaiserliche Weisungen vom 3. März:

... Neuerdings werden Frühlehren anbefohlen. Abzuschaffen  
sind: ... die Vaterunser-Bitten, die Beicht- und Versehgelder,  
das Opfergehen bei bezahlten Messen, die Häufigkeit der  
Oktav und Novenen, die vielen Segen, Bittgänge nach aus-  
wärts, das Begraben in Kirchen, das Wetterläuten, die Beicht-  
concourse ... wobei die Sache übereilt wird.

Gefragt wird vom Dekan, wie es mit Opfer- und Beichtgeld  
in der Pfarre Kirchbichl stehe und was er für Gründe zur  
Beibehaltung rate ...

1784

Verordnung des f. e. Konsistoriums vom 2. Juli:

... bei Prozessionen keine Heiligen-Figuren mittragen ...  
wenn's die Leute doch tun, dann soll der Geistliche umkehren  
und das Allerheiligste in der Kirche einsetzen ... sonst gibt  
es Geldbußen ... Überladungen in der Kirche sollen entfernt  
werden, besonders die unschönen Votivtafeln ... überflüssige  
Kapellen sollen aufgehoben werden ...

1785

Konsistorialverordnung vom 3. Juli:

... die Leute belehren über das Unnütze des Wetterschießens  
und des Wetterläutens ... lieber Reisigbrennen gegen den  
Reif ... die Böller umgießen oder veräußern an Schmelzwer-

ke ... die Darstellung der Himmelfahrt des Herrn und der  
Heiliggeistsendung ist abzuschaffen ...

Anfrage: Ob und wie die Bruderschaftskutten abzubringen  
wären und ob Ritt-Prozessionen bestehen?

1786

Gnädigste Verordnung vom f. e. Konsistorium vom  
3. Juli:

... die Stadtkooperatoren werden nach drei Jahren wieder  
aufs Land versetzt, damit andere Subjekte auch Hoffnung  
haben, zu solchen Stellungen und in die „vorteilhafte Lage“  
zu kommen, den Geist der oberhirtlichen Verordnungen an  
der Quelle „einzusaugen“, und damit sie dann bei der Wieder-  
versetzung aufs Land mehr Kultur und geläuterten Ge-  
schmack im Predigen und richtige Pastoralklugheit verbreiten  
können ... und damit die Obrigkeit die Geistlichen besser  
kennen lerne ...

1787

Kirchliche Verordnung vom 2. Jänner:

... erneutes Verbot, Bruderschaftskutten zu tragen ... das  
Parademachen bei Prozessionen ... Priester-Aushilfen und  
Ausspeisen derselben bei Bruderschaftsfesten ... Abschaffung  
der Streich- und Blasinstrumente beim Gottesdienst ... nur  
erlaubt, wenn der deutsche Volksgesang damit besser geübt  
werde ... das Wetterschießen ... die Sammlung der Franzis-  
kaner-Patres aus Schwaz, die damit wieder beginnen wollten  
... Sponsalien, auch die eidlichen, gelten nicht mehr ...

1788

Verordnung vom 4. August:

... es wird geklagt über mangelhaften religiösen Unterricht  
bei Kindern und Erwachsenen ... die Seelsorger sollen be-  
richten, ob der Unterricht wirklich so im argen liege und ob  
nicht Hauslehren einzuführen wären ... dies an passenden  
Tagen, so daß in wenigen Jahren die ganze Gemeinde durch-  
gegangen würde ... und ob dabei nicht auch die Erwachse-  
nen ausgefragt werden sollen ... die Kinder fleißig zur Schule  
schicken, wenigstens in der Früh und an jenem Wochentag,  
wo der Katechet kommt ... für die heuer vorzunehmende  
Dekanats-Visitation sind Fragebögen auszufüllen, die Rech-  
nungen vorzulegen ... vom Dekan oder von der weltlichen  
Obrigkeit sind Gemeindemänner zu wählen, die bei der Visi-  
tation an- und abzuhören sind ... 4 bis 5 Speisen sind genug  
... der Bediente darf keine Schenkungen annehmen außer den  
mäßigen Tischgenuß. Wider das leider noch immer nicht  
abgestellte Wetterläuten ist das Volk unermüdlich zu belehren  
... hinweisen, daß heuer das Jahr recht gesegnet war, ob-  
gleich bei Gewittern nur ein kurzes Glockenzeichen gegeben  
wurde ... die Kirchendiener sollen den Turmschlüssel wohl  
verwahren ... auf wiederholte Bitten wird gestattet, daß auch  
beim Frühamt das Allerheiligste ausgesetzt und hernach der  
Segen gegeben werden darf ... Aushilfen bei Bruderschaftsfe-  
sten sind wieder gestattet ... Votiv-Sachen: Kerzen, Kränze,  
Krücken, Wachsgliedmaßen sind auf kluge Weise zu entfernen  
... an großen Wallfahrtskirchen dürfen bis 6 Stück verbleiben  
... in den Kirchen Beichtstühle errichten, wo noch keine sind  
... bei den Versehgingen nichts annehmen, auch nichts ei-  
genmächtig fordern ... bei der Neutaufe eines unehelichen  
Kindes nur die gewöhnliche Tax fordern ... an Sonntagen